

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 1 034 M nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat im wesentlichen vorgetragen: Der Kläger sei der Sohn der Versicherungsnehmerin Frau K. Die Reisetasche sei ihm auf einer Rückfahrt von einem Heimfahrtwochenende in das Lehrausbildungsinternat in D. gestohlen worden. Die Fahrt vom und zum Ausbildungs-, Studien-, Arbeitsort nach Hause bzw. von zu Hause aus sei keine Reise im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Internatsort sei der Arbeitsstätte gleichzusetzen. Diese Festlegung gelte im übrigen auch für Studenten, die ein Studium außerhalb ihres Wohnortes absolvieren. Fahrten zum Arbeits- oder Studienort seien nicht als versicherte Reisen anzusehen.

Das Kreisgericht hat dem Klageantrag entsprechend entschieden.

Zur Begründung der Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt: Nach den Darlegungen der Verklagten werde Ziff. 15 der Anlage 5 zur AO (Nr. 1) über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 so ausgelegt, daß Schadenersatz auch geleistet werde, wenn Werk tätige zu Lehrgängen führen und diese über vier Tage andauern. Die Ausbildung, die der Kläger wahrnehme, erfülle diese Bedingungen. In Angleichung an diese Handhabung der Verklagten bei der Zahlung von Schadenersatz im Falle des Diebstahls bei der Fahrt zu und von Lehrgängen gehe die Kammer davon aus, daß der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz berechtigt sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Verklagten. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Dem Urteil des Kreisgerichts und der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Zum Zeitpunkt des Schadensereignisses bestand ein Lehrvertrag zwischen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und dem Kläger. Die berufspraktische und theoretische Ausbildung des Klägers erfolgte vereinbarungsgemäß in der Betriebsberufsschule in D. Der Kläger war dort für die Dauer des Lehrverhältnisses im Lehrlingswohnheim untergebracht. Der Diebstahl der Reisetasche des Klägers erfolgte auf einer Fahrt von seinem Wohnort in E. zu seinem Ausbildungsort in D.

Das Lehrverhältnis ist ein Arbeitsrechtsverhältnis besonderer Art. Der im Lehrvertrag vereinbarte Ausbildungsort der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung ist der Arbeitsort des Lehrlings. Das ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des AGB — insbesondere der §§ 134, 135 —, der AO über das Lehrverhältnis vom 15. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42) und der AO über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung vom 20. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 311).

Zwischen den Prozeßparteien ist unstreitig, daß mit der Haushaltversicherung auch Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs versichert sind, die der Versicherungsnehmer oder die Versicherten auf der Reise mit sich führen. Auf der Grundlage des ZGB werden die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen und Tarife ausgestaltet (§ 247 ZGB). Die Versicherungsbedingungen bestimmen die Rechte und Pflichten der am Versicherungsvertrag Beteiligten für die einzelnen Versicherungsformen. In der AO (Nr. 1) über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 67), Anlage 5, wird in Ziff. 15 bestimmt, daß als Reise im Sinne der Versicherungsbedingungen Reisen gelten, die länger als vier Tage andauern. Fahrten innerhalb des Wohnortes, von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt dort gelten nicht als Reise.

Danach ist festzustellen, daß die Fahrt des Klägers zu seinem Ausbildungsort (Arbeitsort, Arbeitsstätte) in D. keine Reise im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — (ABH) vom 18. Februar 1977 — Anlage 1 der o. g. AO (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 68) ist. Deshalb ist die Verklagte auch nicht zur Versicherungsleistung gemäß §§ 1, 2 der ABH verpflichtet. Der Umstand, daß die Verklagte in der Praxis eine extensive Auslegung des § 1 ff. der ABH und der Ziff. 15 der Anlage 5 zur o. g. AO (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 im Interesse

СОДЕРЖАНИЕ

Незаконный приговор по делу Вальтера Янки и др. отменен	50
Б. ГРЕФРАТ — Формы осуществления кодекса преступлений против мира и безопасности человечества	53
И. ВАГНЕР — Социалистическое правовое государство в условиях революционного обновления социализма	54
К.-Х. ЕБЕРХАРДТ — Размышления о Конвенции о правах ребенка с точки зрения семейного права	59
М. АМБОС/Х. КУШЕЛЬ/Н. ЛЕМБЕК/Т. РААБ — Причинность и оценка уголовно значимых нарушений обязанностей владельцами транспортных средств	62
Й. МИХАС — К вопросу прекращения трудового правоотношения) обусловленного назначением	65
Право и юстиция за рубежом	
Б. ВАЙС — Сравнительно-правовые аспекты подсудности конституционному суду	67
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в IV квартале 1989 г.	69
На обсуждение	
М. ХИРШФЕЛЬДЕР — Демократические основы уголовного судопроизводства	71
К. ШЮЛЕР — К проекту закона о судьях	72
А. БРАНДТ — Независимость судей и критика в средствах массовой информации	73
И. Е. ГОЛЬДХАН —	
П. Х. КРЮГЕР/М. ГАЙДЕЛЬ — Еще раз об уступке сбережений	74
Редакционная почта	77
Правосудие по трудовому, семейному и гражданскому уголовному праву	77
Übersetzung: Irina Zinke, Berlin	

CONTENTS

Unlawful judgement in the proceedings against Walter Janka and others quashed	50
B. Grafra th — Forms of getting a codex of crimes against peace and the security of mankind accepted	53
I. Wagner — The socialist state based on the rule of law in the revolutionary renewal of socialism	57
K.-H. Eberhardt - Reflections on the convention on the rights of the child under points of view of family law	59
M. Amboss H. Kuschel/ N. Lembek /G. Raab — Causality and judgement of breaches of duty by car owners with consequences from the point of view of criminal law	62
J. Michas - On the ending of employment established by appointment	65
Law and justice abroad	
B. Weiss - Comparative law concerning constitutional jurisdiction	67
New legal provisions	
Survey of legislation in the 4th quarter of 1989	69
For discussion	
M. Hirschfelder - Democratic bases of criminal proceedings	71
K. Schueler — On the draft of a law defining the functions and powers of judges	72
A. Brandt — Judicial independence and media criticism	73
I. E. Goldhahn —	
И. Х. Крюгер/М. Геидель — Again: Transfer of savings accounts	74
Letters to the editor	77
Jurisdiction in labour law, family and civil matters	77
Übersetzung: Sabine Zielske, Berlin	

der Werk tätigen (bei Dienstreise, Lehrgang außerhalb des Arbeitsorts) vornimmt, kann nicht zu einer anderen Entscheidung in diesem Rechtsstreit führen.

Aus diesen Gründen mußte die Klage abgewiesen werden.

Neu im Staatsverlag der DDR:

Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu Berlin (West) Dokumente 1971—1988

(einschließlich des Gemeinsamen Kommuniqués* DDR—BRD vom 19. Dezember 1989)

Herausgeber: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR

223 Seiten; EVP (DDR): 12,80 M

Mit dieser Publikation erscheint erstmalig in der DDR eine umfassende Darstellung der wichtigsten Beziehungen zwischen der DDR und der BRD sowie zwischen der DDR und Berlin (West) geschlossenen Vereinbarungen. Die Publikation trägt im zeitgeschichtlichen Rahmen der besonderen Aufmerksamkeit Rechnung, mit der die Öffentlichkeit in Europa die Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten verfolgt.

Ziel der vorliegenden Dokumentensammlung ist es, einen tieferen Einblick in die Entwicklung der Beziehungen der DDR zur BRD auf der Basis des Grundlagenvertrags von 1972 und zu Berlin (West) gemäß dem Vierseitigen Abkommen von 1971 im Zeitraum bis 1988 zu ermöglichen.